



## Bekanntmachung

# über die Anmeldung von Altbeständen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig der mit der 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz neu in den Anhang II CITES aufgenommenen Holzarten in allen Verarbeitungsstufen einschließlich deren Endprodukte

(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 21 vom 26.11.2016)

## Hintergrund

Auf der 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz in Johannesburg wurden Holzarten neu in den Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) aufgenommen bzw. von Anhang III CITES in den Anhang II CITES hochgestuft.

Folgende Holzarten wurden in den Anhang II CITES aufgenommen:

***Dalbergia spp.*** (Palisander, Rosenholz), alle Arten dieser Gattung (weltweit) mit Ausnahme der Art *Dalbergia nigra*, die in Anhang I CITES bleibt

Folgende Fußnote wurde mit der Listung verabschiedet:

Alle Teile und Erzeugnisse werden erfasst mit Ausnahme von:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) Nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung
- c) Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis* die von der Fußnote #4 erfasst sind (Anmerkung: alle Teile, Erzeugnisse und weiter verarbeitete Produkte unterliegen den Bestimmungen, Ausnahme b) gilt nicht für die Art *Dalbergia cochinchinensis*)
- d) Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia spp.* der mexikanischen Population exportiert von Mexiko, welche von der Fußnote # 6 erfasst sind (Anmerkung: Fußnote #6 bezeichnet Stämme, Schnittholz, Furnierblätter und Sperrholz. Folgende Arten gehören zur mexikanischen Population: *Dalbergia calderonii*, *Dalbergia calycina*, *Dalbergia congestiflora*, *Dalbergia cubilquitzensis*, *Dalbergia glomerata*, *Dalbergia longepedunculata*, *Dalbergia luteola*, *Dalbergia melanocardium*, *Dalbergia modesta*, *Dalbergia palo-escrito*, *Dalbergia rhachiflexa*, *Dalbergia ruddae*, *Dalbergia tucurensis*)

***Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana*, *Guibourtia tessmannii*** (Bubinga)

Folgende Fußnote wurde mit dieser Listung verabschiedet: Alle Teile und Erzeugnisse werden erfasst mit Ausnahme von:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) Nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung

c) Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis* die von der Fußnote #4 erfasst sind

d) Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia spp.* der mexikanischen Population exportiert von Mexiko, welche von

***Adansonia grandidieri*** (Baobab, Bottletree); der Schutzstatus ist auf Samen, Früchte, Öle und lebende Pflanzen beschränkt.

***Beaucarnea spp.*** (Ponytail Palme, Elefantenfuß-Baum), gesamte Gattung, das betrifft die Arten: *Beaucarnea recurvate*, *Beaucarnea compacta*, *Beaucarnea goldmanii*, *Beaucarnea gracilis*, *Beaucarnea guatemalensis*, *Beaucarnea hiriartiae*, *Beaucarnea inermis*, *Beaucarnea pliabilis*, *Beaucarnea purpusii*, *Beaucarnea sanctomariana*, *Beaucarnea stricta*

Folgende Holzart wurde von Anhang III CITES in den Anhang II CITES hochgestuft:

***Pterocarpus erinaceus*** (Afrikanisches Rosenholz, Kosso)

Mit der Listung wurde keine Fußnote verbunden, daher unterliegen alle Teile, Erzeugnisse und höher verarbeiteten Produkte den CITES-Bestimmungen.

Folgende Fußnotenregelungen für Holzarten wurden geändert:

***Dalbergia cochinchinensis*** (Thailändisches Palisander)

Änderung der Fußnote #5 in Fußnote #4 (siehe oben *Dalbergia spp.* Buchstabe c).

***Aquilaria spp. und Gyrinops spp.*** (Adlerholz, Agarholz)

Änderung der Fußnote #14, Buchstabe f) (unterstrichen): Alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:... fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit, diese Ausnahme gilt nicht für Holzspäne, Perlen, Gebetsketten und Schnitzereien

***Bulnesia sarmientoi*** (Palo santo)

Zusatz (unterstrichen) in der für diese Gattungen geltenden Fußnote #11: Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz, Pulver und Extrakte. Für Enderzeugnisse, die solche Extrakte als Zutaten enthalten, einschließlich Duftstoffe, wird davon ausgegangen, dass sie nicht unter diese Anmerkungen fallen.

### **Erläuterung der genannten Fußnoten**

#4 – Bezeichnet alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen davon sind nur Teile oder Erzeugnisse, die für Holzarten keine Bedeutung haben. Aus diesem Grund wären sämtliche Teile oder Erzeugnisse aus Holz dieser Arten vom Schutzstatus erfasst.

#5 - Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter.

Die Aufnahme der genannten Arten in den Anhang II CITES sowie die Fußnotenänderungen treten 90 Tage nach Ende der Vertragsstaatenkonferenz am **02.01.2017** völkerrechtlich in Kraft. Die Listung dieser Arten im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie die aufgeführten Änderungen der Fußnoten werden erst nach Veröffentlichung der geänderten Anhänge der genannten Verordnung für die Europäische Union rechtswirksam.

Ausführliche Informationen zu den Genehmigungspflichten und zum Antragsverfahren bei der Einfuhr von Holz geschützter Arten finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter [http://www.bfn.de/0305\\_holz.html](http://www.bfn.de/0305_holz.html).

### **Handel innerhalb der Europäischen Union**

Für den Handel innerhalb der Europäischen Union ist entweder ein Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die Europäische Union (z. B. Kopie der Einfuhrgenehmigung) oder des rechtmäßigen Erwerbs vor der Unterschützstellung der betroffenen Art erforderlich. Wir weisen außerdem darauf hin, dass Sie zu einer Buchführung gemäß § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verpflichtet sind.

## 1 Anmeldung von Altbeständen

Unternehmen, welche in Betriebsstätten auf dem Gebiet der Stadt Leipzig bereits über Bestände von Holz in allen Verarbeitungsstufen einschließlich deren Endprodukte (z. B. auch Musikinstrumente) o. g. Arten verfügen, können diese Bestände

**bis spätestens 01.01.2017** (Posteingang bei der Stadt Leipzig, ggf. Frist-Briefkasten der Stadt Leipzig am Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6 nutzen)

schriftlich bei der

Stadt Leipzig  
 Amt für Umweltschutz  
 Naturschutzbehörde  
 04092 Leipzig

als Altbestände wie folgt anmelden. Die Anmeldung vor dem Datum der Unterschutzstellung wird empfohlen, da in diesem Fall später keine weiteren Nachweise über die Einfuhr vor dem 02.01.2017 erforderlich sind.

### 1.1 Form und Inhalt der Anmeldung

Auf der formlosen in 2-facher Ausfertigung vorgelegten Anmeldung muss der vollständige Name des Unternehmens, die vollständige Geschäftsanschrift und bei mehreren Betriebsstätten auf dem Gebiet der Stadt Leipzig die Anschriften aller Betriebsstätten angegeben sein. Die Anmeldung muss vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

Die Angaben der Anmeldung müssen in einer tabellarischer Übersicht je Betriebsstätte, in der die Altbestände lagern, mit folgenden Spalten übermittelt werden:

- Lfd. Nummer
- Eingangstag (Datum, sofern bekannt, sonst „Altbestand“ eintragen)
- Bezeichnung der im Bestand vorhandenen Pflanzen (Holz) nach Art (wissenschaftlicher Name, ggf. zusätzlich Handels- oder deutsche Namen) und Zahl (Anzahl und Abmessungen oder Gewicht der Stangen, Bretter, Rundhölzer usw.; bei Musikinstrumenten Modellname, Bezeichnung der Instrumententeile, bei denen geschützte Arten verbaut wurden, ggf. Angaben zur Identifizierung wie Serien-Nr. oder andere Besonderheiten)

### 1.2 Aufzeichnung der Altbestände

Die unter Nr. 1.1 gemachten Angaben sind je Betriebsstätte in ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach den Bestimmungen des § 6 BArtSchV zu übernehmen. Als Angabe der Bezugsquelle ist der Vermerk Altbestand ausreichend.

In der Folge sind alle Abgänge der Altbestände nach den Bestimmungen des § 6 BArtSchV einschließlich Teilbestände einer Eingangslieferung, auch als Erzeugnis, mit den erforderlichen Angaben im Aufnahme- und Auslieferungsbuch wie folgt zu erfassen: mit eindeutigen Bezug zur Eingangslieferung unter Verwendung deren Lfd. Nummer, Abgangstag, der für den Abgang verwendeten Menge Holz der Eingangslieferung, bei Erzeugnissen deren Bezeichnung und ggf. Serien-Nr., Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abgangs (z. B. als Abfall entsorgt).

### 1.3 Örtliche Überprüfung der Altbestände

Die Stadt Leipzig, Naturschutzbehörde, behält sich vor, die angemeldeten Altbestände in Augenschein zu nehmen und die in der Anmeldung gemachten Angaben vor Ort zu überprüfen.

#### 1.4 Bestätigung der Altbestände

Die Stadt Leipzig, Naturschutzbehörde, bestätigt dem Unternehmen die Anmeldung von Altbeständen auf einer Ausfertigung der Anmeldung, sofern die Anmeldung vollständig mit den erforderlichen Angaben bis zum 01.01.2017 bei der Stadt Leipzig, Naturschutzbehörde, eingegangen ist.

#### 1.5 Nachweispflichten ab dem 02.01.2017

Wird die Anmeldung der Altbestände unterlassen oder bei einer Anmeldung nach dem 01.01.2017, müssen die Unternehmen die Einfuhr vor dem 02.01.2017 nachweisen können.

Für Rückfragen erreichen Sie die Mitarbeiter/innen der Naturschutzbehörde unter Telefon 123-3859, Fax 123-3855 oder per E-Mail unter [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de).